

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalt: Uebersicht: Erhöhung der Saatgutmengen. — Verordnung über Kartoffeln. — Festlegung von Erzeuger- usw.-Höchstpreisen.

## Bekanntmachung.

Betr.: Erhöhung der Saatgutmengen.

Die von der Reichsgetreidestelle in Berlin festgesetzten Normal-Ausfaatmengen für

1. Winter-Roggen . . . . .	auf das Pektar	185 kg
2. Winter-Weizen . . . . .	"	190 "
3. Sommer-Weizen . . . . .	"	186 "
4. Gerste (Sommer- und Wintergerste) . . . . .	"	160 "
5. Hafer . . . . .	"	160 "

und von Hr. Ministerium des Innern nach Anhörung der Landwirtschaftskammer allgemein für den Kreisamtsbezirk Gießen um 10 % erhöht worden und zwar nach § 7 der Reichsgetreideverordnung vom 29. Mai 1918.

Demgemäß dürfen folgende Saatgutmengen auf den Morgen ausgefät werden, und zwar bei Handsaat:

Winter-Roggen . . . . .	85 Pfund
Winter-Weizen . . . . .	105 "
Sommer-Weizen . . . . .	102 "
Gerste . . . . .	88 "
Hafer allgemein . . . . .	100 "

Zu vergleichen Kreisblatt Nr. 86 vom 19. Juli 1918 und Nr. 96 vom 10. August 1918.

Gießen, den 14. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: v. Grolman.

Betr.: Wie vorher.

In den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Bei den Anträgen auf Saatarten sind die erhöhten Ausfaatmengen von Ihnen in Anwendung zu bringen.

Die Bürgermeistereien werden beauftragt, zunächst für die Herbstbestellung darüber zu wachen, daß die erhöhten Ausfaatmengen nicht überschritten werden. Für Winterroggen und Winterweizen sind besondere Listen anzuleisten, aus denen für jeden einzelnen Landwirt der Mehrverbrauch an Saatgetreide für dessen zur Ausfaat gelommenen Ackerflächen gegenüber den Normalmengen zu ersehen ist. Diese Listen sind zusammenzurechnen und alsdann bis spätestens zum 16. November l. J. uns zur Prüfung vorzulegen.

Gießen, den 14. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: v. Grolman.

## Verordnung

über Kartoffeln. Vom 2. September 1918.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) wird bestimmt:

§ 1. Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Speisekartoffelernte 1918 (§ 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) ist nach dem Grundsatz zu regeln, daß der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vorläufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln beträgt.

§ 2. Die Kommunalverbände haben zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln nach Anweisung der Reichskartoffelstelle oder der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) die in ihrem Bezirke geernteten Kartoffelmengen sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmeter Kartoffelbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3. Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger, sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei dem einzelnen Kartoffelerzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle geschätzter Ernteertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzuziehen: der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von 1 1/2 Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Pektar der Anbaufläche 1918 sowie die von dem Ausschuss für Bilanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Originalzählungen oder Stundenzählungen (Eigenbau) erlassenen Saatkartoffeln.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln der in § 7 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art in der eigenen Wirtschaft verwenden sowie Kartoffeln gemäß den Vorschriften über den Verkehr mit Saatkartoffeln als Saatgut absetzen; die Verarbeitung der Kartoffeln

in Brennereien, Trocknereien und Stärkfabriken ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 4, 5 zulässig.

§ 4. Unternnehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei so viel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als dem für das Betriebsjahr 1918/19 festgesetzten Durchschnittsbetrag bei einem Verbrauch von 18 Zentnern Kartoffeln für das Dekoliter reinen Alkohol entspricht. Das gleiche gilt für Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die eine Brennerei betreiben, hinsichtlich der von den Mitgliedern gebauten Kartoffeln.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts die näheren Bestimmungen. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle oder der von ihr beauftragten Stelle dürfen Kartoffeln auch in anderen als den im Abs. 1 vorgesehene Fällen in Brennereien verarbeitet werden.

§ 5. Kartoffeln dürfen in Trocknereien und Stärkfabriken insoweit verarbeitet werden, als sie von der Reichskartoffelstelle oder von ihr bestimmten Stellen zur Verarbeitung freigegeben oder zugewiesen sind.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts die näheren Bestimmungen.

§ 6. Die Vorschriften über die Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse an die Trocknerkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft, die Exportzentrale oder die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommunalgesellschaft auf Aktien, Provingierberausungs-Minuten, bleiben unberührt.

§ 7. Kartoffeln dürfen nur verfüttert werden, wenn sie nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 1/4 Zoll (3,4 Zentimeter) nicht erreichen. Das Einsäuern von Kartoffeln ist verboten.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation dürfen weder verfüttert noch zu Futtermitteln bergallt oder mit anderen Stoffen vermischt werden. Dies gilt nicht von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, die von der Reichskartoffelstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zur Verfütterung freigegeben sind.

§ 8. Bei den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine Bestimmung nach § 18 Nr. 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 4, 5, 7 werden nach § 18 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung bestraft.

§ 9. Die Verordnung über Kartoffeln vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 713) und die Verordnung über die Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkfabriken und Brennereien vom 11. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 898) werden aufgehoben.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts  
von Waldow.

## Bekanntmachung.

Die Kartoffelversorgung betreffend. Vom 10. September 1918.

Auf Grund des § 12 ff. der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 26. September bzw. 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und des § 16 der Landesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) wird in Ausführung dieser Verordnung, sowie der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1096) und der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 vom 8. September 1918 bestimmt:

§ 1. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Provinzialausschuss; untere Verwaltungsbehörde das zuständige Großh. Kreisamt. Gemeinde jeder im Sinne des Artikels 1 der Städte- und Landgemeinverordnungen gebildete Verband; Kommunalverband der Kreis, sofern nicht in § 2 mehrere Kreise zu einem Verband zusammengefaßt sind. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

§ 2. Bei je einem Kommunalverband werden benannt die

- a) Darmstadt, Dieburg und Groß-Dessau als Kommunalverband Darmstadt mit dem Sitz in Darmstadt;

- b) Bldingen, Friedberg und Offenbach a. M. als Kommunalverband Offenbach mit dem Sitz in Offenbach;
- c) Mainz, Bingen, Oppenheim und Alzey als Kommunalverband Mainz mit dem Sitz in Mainz;
- d) Worms und Heppenheim als Kommunalverband Worms mit dem Sitz in Worms.

§ 3. Für die in § 2a bis d bestimmten Kommunalverbände ist je ein Verbandsauschuss zu bestellen. Derselbe hat zu bestehen:

1. aus den Kreisdirectoren der beteiligten Kreise,
2. aus je zwei Vertretern dieser Kreise, die von jedem Kreis-ausschuss aus seiner Mitte nebst je einem Erfahrungsman zu wählen sind.

Die Oberbürgermeister der Städte Darmstadt, Offenbach a. M., Mainz und Worms haben je in dem für diese Städte zuständigen Verbandsauschuss Sitz und Stimme; Sie können einen Beigeordneten mit ihrer Vertretung betrauen.

Der Verbandsauschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die beteiligten Kreise sind befugt, gegen die Beschlüsse des Verbandsauschusses binnen der Ausschlussfrist von einer Woche die Entscheidung unserer Abtheilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe anzurufen. Die Entscheidung ist endgültig.

Der Vorsitz in dem Verbandsauschuss hat in dem Kommunalverband Darmstadt der Kreisdirector des Kreises Darmstadt, in dem Kommunalverband Offenbach der Kreisdirector des Kreises Offenbach, in dem Kommunalverband Mainz der Kreisdirector des Kreises Mainz und in dem Kommunalverband Worms der Kreisdirector des Kreises Worms. Die Vorsitzenden haben die laufenden Geschäfte am Orte des Kommunalverbandes zu führen.

Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsauschusses vor und führt sie aus. Er trifft die zur Durchführung der Ausschussbeschlüsse, sowie die zur Verwaltung und Regelung der Verbandsangelegenheiten erforderlichen Verfügungen mit Rechtsvertretung für den Verband. Die Kreis- und Gemeindeverwaltungen sind gehalten, den Beschlüssen des Verbandsauschusses und den Anordnungen des Vorsitzenden zu entsprechen.

Der Verbandsauschuss kann Grundstücke für die Führung der Verbandsgeschäfte aufstellen. Insbesondere kann er eine Geschäftsstelle zur Führung dieser Geschäfte einrichten und anordnen, nach welchen Grundstücken ein Ausgleich zwischen Ueberschuss- und Bedarfsgemeinden im Kommunalverbandsbezirk stattfinden soll.

Die für die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb des Kommunalverbandes erforderlichen Geldmittel haben die beteiligten Kreise nach Maßgabe der Beschlüsse des Kommunalverbands-Ausschusses unter anteilweiser Verteilung nach der Bevölkerungsziffer der letzten Volkszählung vorläufigweise aufzubringen. Gewinn und Verlust werden auf die beteiligten Kreise nach Maßgabe der Beschlüsse des Kommunalverbands-Ausschusses verteilt.

§ 4. Den Vorsitzenden der Kommunalverbände stehen die Befugnisse aus den §§ 12 bis 14 der Verordnung des Bundesrats vom 4. November 1915, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, vorbehaltlich der in den §§ 12 und 13 dieser Verordnung vorgesehenen Zustimmung der Landeszentralbehörden zu. Vor Erlass der besagten Anordnungen sind die Kreisdirectoren der beteiligten Kreise zu hören.

§ 5. Unsere Bekanntmachung vom 5. Oktober 1915 über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung, und vom 6. November 1915 über die Ergänzung dieser Bekanntmachung bleiben, soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, ausrecht erhalten.

§ 6. Die von den Vorsitzenden der Kommunalverbände zu erlassenden Vorschriften über die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln sind Großherzoglichem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7. Die Vorstände der Kommunalverbände haben geriatete Sachverständige mit der ständigen Ueberwachung einer sachgemäßen Einkelterung (Einmieten) und Aufbeahrung der Kartoffeln zu betrauen.

§ 8. Die Ausfuhr von Kartoffeln aus einem Kommunalverband ist nur mit Genehmigung des Vorstandes des Kommunalverbandes und die Ausfuhr aus dem Großherzogtum nur mit Genehmigung der Landeskartoffelstelle zulässig.

§ 9. Das Anbieten und der Verkauf von Kartoffeln an andere Personen als an die von dem Kommunalverband Beauftragten ist, abgesehen von den Fällen, in denen ein Bezugschein (§ 10) ausgestellt ist, verboten. Ebenso ist der Erwerb von Kartoffeln, abgesehen von den Fällen, in denen ein Bezugschein (§ 10) ausgestellt ist, bei anderen Stellen oder Personen, als den von dem Kommunalverband Beauftragten, untersagt.

§ 10. Bezugscheine sind in der Regel nur für aus dem Bezirk des Kommunalverbandes zu liefernde Kartoffeln auszustellen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Bezugschein, insbesondere der Beschriftung des § 4, auch auf Lieferung von Kartoffeln aus einem anderen hiesigen Kommunalverband ausgestellt werden.

Ein Anrecht auf Ausstellung eines Bezugscheines besteht nicht. Die Behändigung eines solchen soll insbesondere Personen vorbehalten werden, die im abgelaufenen Geschäftsjahre mit ihren Kartoffeln nicht wirtschaftlich umgegangen sind.

§ 11. Unsere Bekanntmachungen vom 17. Juli und 3. September 1917 (Darmstädter Zeitung Nr. 166 vom 18. Juli und Nr. 207 vom 4. September 1917) werden hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 10. September 1918.  
Großherzogliches Ministerium des Innern,  
v. Homberg L.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Unsere Bekanntmachung obigen Betreffs vom 29. 8. l. J. wird hierdurch aufgehoben. An die Stelle der darin genannten Preise treten mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst die nachbezeichneten Preise:

Gemüsesorte:	Erzeugerpreis der Reichsstelle für Gemüse u. Obst je Str.	Großhandelspreis je Str.	Kleinhandelspreis je Pfd.
Weißkohl	(3.75 Mk.)	—	11 Pf.
Rotkohl	(7.00 " )	—	16 " "
Wirsingkohl	(6.50 " )	—	18 " "
Rote Speisemöhren u. längliche Karotten	(6.50 " )	—	15 " "
Gelbe Speisemöhren	(4.75 " )	—	11 " "
Kleine runde Karotten	(12.00 " )	—	20 " "
Zwiebeln	(14.50 " )	—	32 " "

Die Kommunalverbände können für ihre Gebiete für vorstehende Gemüsearten Großhandelspreise festsetzen, die in einem entsprechenden Verhältnis zu den Kleinhandelspreisen stehen müssen. Rote Beete (7.00 Mk.) 11.50 16 Pf. Kürbisse: (Erzeugerpreis 10 Mk. je Str.) 12.00 15 "

Diese Preise gelten für marktfähige Ware erster Güte. Sie treten 3 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

II. Zugleich weisen wir darauf hin, daß für die übrigen Gemüsesorten, die f. B. geerntet werden, gemäß den früheren Bestimmungen die nachbezeichneten Preise gelten:

Gemüsesorte:	I. Gruppe		II. Gruppe	
	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
Rhabarber	15	18	25	17 23 Pf.
Spinat (ungewässert)	25	31	41	29 25 "
Erbsen	30	38	46	36 44 "
Bohnen:				
a) Stangenbohnen	40	50	60	46 56 "
b) Luschbohnen	40	50	60	46 56 "
c) Wachs- u. Perlbohnen	50	60	70	56 66 "
d) Sau- (Puff-) Bohnen	15	20	26	20 26 "
Mairüben ohne Kraut	4	7	10	7 10 "
Kohlrabi	20	26	34	25 30 "
Mangold (Römischkohl)	15	20	26	20 26 "
Tomaten	25	32	38	30 35 "

Ueberschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach der Bundesratsverordnung gegen Preistreiber vom 8. Mai 1918 (RM. S. 395) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mk. bestraft.

Mainz, den 18. September 1918. 69360  
Hessische Landesgemüsestelle, Verwaltungsabteilung,  
J. R. Diemenz, Großh. Regierungsassessor.

Wiesbaden, den 13. September 1918.  
Bezirksstelle f. Gemüse u. Obst f. d. Regierungsbezirk Wiesbaden,  
Droge, Geh. Regierungsrat.

**Bekanntmachung**

zur Ausführung der Bekanntmachung betr. Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 5. 9. 1918.

Zur Ausführung obenbezeichneter Verordnung wird noch angeordnet:

In den Städten Offenbach und Gießen darf durch die Ortsbehörden festgesetzt werden, daß man Kleinhandelspreis je Pfund der nachbezeichneten Gemüsearten noch ein Zuschlag von 2 Pfennig erheben wird:

- Weißkohl,
- Rotkohl,
- Wirsingkohl,
- Rote Speisemöhren und längliche Karotten,
- und Gelbe Speisemöhren.

Mainz, den 13. September 1918. 69360  
Hessische Landesgemüsestelle, Verwaltungsabteilung,  
J. R. Diemenz, Großh. Regierungsassessor.